

Aschaffener Anzeiger

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg

Wann sind die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung für Sie da?

per Telefon: 330 0
per Telefax: 330 720
per E-Mail: aschaffenburg@aschaffenburg.de

Das Rathaus ist mit Terminvereinbarungen ab 7.30 Uhr persönlich erreichbar.

Das Rathaus ist für den Publikumsverkehr mit Terminvereinbarung geöffnet. Die städtischen Dienststellen sind per Telefon oder E-Mail erreichbar. Der Online-Service für viele Leistungen steht ebenfalls offen.

Bürgerservicebüro Rathaus, Erdgeschoss:

Telefonische Terminvereinbarungen, Auskünfte und Rückfragen sind innerhalb der allgemeinen Servicezeiten möglich: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Nutzen Sie auch die Online-Terminvereinbarung auf unserer Webseite.

Persönliche Vorsprachen sind mit einem Termin möglich.

Sie können im Bürgerservicebüro Ihre Melde-, Pass- und KFZ-Zulassungsangelegenheiten erledigen. Nutzen Sie auch die Möglichkeit, Ihre Anliegen online zu erledigen, z.B. das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen.

Das Bürgerservicebüro ist erreichbar:

Tel.: 330 555, Fax: 330 550
E-Mail: buergerservice@aschaffenburg.de
Umfassende Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.aschaffenburg.de

Sonstige Ämter und Dienststellen im Rathaus, Dalbergstr. 15 und in den Gebäuden Dalbergstr. 9, Pfaffengasse 9 + 11, Karlsplatz 2 und Wernbachstr. 30, Sandgasse 1:

Telefonische Auskünfte und Rückfragen sind innerhalb der allgemeinen Servicezeiten möglich: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Persönliche Vorsprachen sind mit einem Termin möglich.

Besondere Servicezeiten der Führerscheinstelle: Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Auch Fahrschulen benötigen für Vorsprachen, z.B. für die Abgabe von Fahrerlaubnisanträgen, einen Termin. Anfragen zu Führerscheinanträgen richten Sie bitte an: Fahrerlaubniswesen allgemein; Führerscheinstelle, Wernbachstr. 30, Zimmer 004 + 005, Telefon: 06021/ 330 - 1364 und -1323.

Servicezeiten des Standesamtes

Für Ihre Vorsprache vereinbaren Sie bitte in der Zeit von Mo. bis Do. von 8:00 und 16:00 Uhr einen Termin. Für einfache Anfragen steht Ihnen die E-Mail-Adresse standesamt@aschaffenburg.de zur Verfügung.

Nutzen Sie auch den Online-Service der Stadtverwaltung (www.buergerserviceportal.de/bayern/aschaffenburg), um z.B. Personenstandsurkunden anzufordern. Freitags ist das Standesamt aufgrund von Trauungen nur in besonders dringenden Fällen zu erreichen. Nutzen Sie dafür freitags von 08:00 und 13:00 Uhr die Telefonnummer 06021/ 330 444.

Verordnung der Stadt Aschaffenburg zur Änderung der Verordnung über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 9. März 2007 (amtlich bekannt gemacht am 22. Juni 2007), geändert durch Änderungsverordnung vom 24. Oktober 2019 (amtlich bekannt gemacht am 08. November 2019)

vom 19.07.2022

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 413), erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Aschaffenburg über den Taxitarif (Taxitarifordnung) vom 9. März

2007, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 24. Oktober 2019 (amtlich bekannt gemacht am 08. November), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Kilometerpreis erhält folgende Fassung: „Der Kilometerpreis beträgt 2,30 Euro, was je angefangener Wegstrecke von 43,48 m einem Fahrpreis von 0,10 Euro entspricht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 15.08.2022 in Kraft.

Aschaffenburg, 04.08.2022 Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage;

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.

II. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.

III. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der/die Betreiber/in die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ bei der Stadt Aschaffenburg (Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz) bereits angezeigt hat oder vorab anzeigt. Mit der Anzeige ist zu bestätigen,

dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Die o. g. Merkblätter bzw. Formulare können auch auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg unter folgendem Link abgerufen werden:

www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachung/DE_index_4165.html.

IV. Der/Die Betreiber/in hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft (Befristung).

Gründe:

I.

Das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers rechtfertigen es, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BImSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hält es für zwingend erforderlich, die dafür nötigen Ausnahmezulassungen mithilfe von Allgemeinverfügungen durch die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden zu erteilen.

II.

Die kreisfreie Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)) und örtlich (Art. 9 Abs. 1 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)) zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alt. 1 BayVwVfG. Demnach kann die Stadt Aschaffenburg auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BImSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BImSchV wird dadurch Genüge getan, dass dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg eines der unter III. genannten Formulare zum Vorhalten für den Notbetrieb mindestens als Kopie vorliegt. Das Tat-

bestandmerkmal „Brennfall“ ist weit zuzulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagenegruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des BImSchG in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV adressieren und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren (ausgerufene Alarmstufe des Notfallplans Gas). Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch im Anwendungsbereich der 17. BImSchV angewandt. Grund hierfür war die insoweit identische Interessenslage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches muss nun auch im Anwendungsbereich der 1. BImSchV erfolgen, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BImSchV nicht einhalten können. Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen führte eine vergleichbare Problemstellung zum Erlass der neuen §§ 31 a bis 31 d BImSchG. Der Bundesgesetzgeber ging in diesem Zusammenhang nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann erst recht bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BImSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte muss wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben angesehen werden, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legte der Bundesgesetzgeber die §§ 31 a bis 31 d BImSchG weit aus.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Untuntlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3

BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Zimmer: 012 (Erdgeschoss) zur Einsicht aus. Sie kann – möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung, Tel.: (06021)/330-1385 –, während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Aschaffenburg eingesehen werden.
2. Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023), können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65,
97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 08.08.2022

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister